



INTERPELLATION

Urheber Flavien SAUTHIER, UDC
Gegenstand Übermässiger Schutz der Ursprungsbezeichnungen
Datum 18/12/2020
Nummer 2020.12.458

Der übermässige Schutz der Ursprungsbezeichnungen wird immer lächerlicher. Ein bei uns aus Williamsbirnen hergestellter Schnaps darf nicht mehr unter der Bezeichnung «Williams» verkauft werden und darf kein Walliser Emblem (rot-weisses Wappen mit einem oder mehreren Sternen usw.) und keine Herkunftsbezeichnung (weder der Kanton, noch die Gemeinde, noch das Dorf) tragen. So viel Eifer sieht man nicht, wenn es um Raclettekäse, Fendant oder andere Produkte geht.

Hier macht das zuständige Departement keine gute Figur, da bereits eine diesbezügliche Interpellation eingereicht und vom damals zuständigen Staatsrat (und seinen Dienstchefs) beantwortet wurde. Letztere erklärten, dass es keinen Grund gebe, ein Produkt abzuwerten, nur weil es nicht im Einklang mit dem Pflichtenheft einer Ursprungsbezeichnung steht, dass aber die Konsumenten nicht durch unzulässige Angaben (GUB, KUB, GGA usw.) in die Irre geführt werden dürfen, was durchaus verständlich ist.

Es ist jedoch wichtig, dass für ein im Wallis entworfenes und hergestelltes Produkt – egal ob mit oder ohne Ursprungsbezeichnung – Herstellungsort und Hauptzutat in der Bezeichnung genannt werden können.

Schlussfolgerung

Ist es normal, dass ein kleiner Produzent die Hauptzutat und den Herstellungsort seines Produktes nicht angeben darf? Ist es normal, das stilisierte Walliser Wappen, das seit über 50 Jahren auf einem Produkt angebracht wird, unter dem Vorwand einer viel später eingetragenen KUB zu verbieten, zumal es für alle anderen Produkte des Sortiments verwendet werden darf?